



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

An
familienausschuss@bundestag.de

Bonn, 20. November 2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften der Bundesregierung

Wer wir sind und warum wir uns gegen dieses Vorhaben stellen

Als zivilgesellschaftlicher Verband und eingetragener Verein, der sich für die Förderung der Ausrichtung von Gesetzen und Politik im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit an den real gegebenen Bedingungen und insbesondere auch den Schutz von Frauen und Kindern durch spezifische Einrichtungen und Regelungen, wo diese notwendig sind, einsetzt, lehnen wir das geplante sog. Selbstbestimmungsgesetz (im Folgenden: "SBGG") ab.

Das biologische, nachweisbare Geschlecht muss eine rechtliche Größe bleiben und kann nicht durch einfache Willenserklärung abänderbar sein.

Der Gesetzesentwurf ist insofern einzigartig, als erstmals ein Gesetz Rechtsfolgen an subjektive und in keiner Form nachweisbare Kriterien knüpft. Kurz gesagt, weil Mann A sagt, er fühle sich als Frau, wird auf seinen Antrag und nur aufgrund dieser Eigenaussage sein Geschlechtseintrag auf "weiblich" geändert. Wer ihn in der Folge "misgendert", wer also sein Geburtsgeschlecht oder seine Identität benennt, ist mit einer Strafe bis zu 10.000 Euro bedroht. Das heißt, Privatpersonen zahlen eine Strafe als Konsequenz für das Aussprechen einer objektiven Tatsache, weil diese einer rein subjektiven Eigenwahrnehmung widerspricht. Dies ist im deutschen Recht beispiellos. Auch Schwule und Lesben – denen durch ein Outing erhebliche Konsequenzen drohten, und in bestimmten Kreisen noch drohen – wurden und werden nicht in vergleichbarer Weise geschützt.

Dieses mit keinem anderen deutschen Gesetz vergleichbare Vorhaben geht auf eine internationale Kampagne zurück, bei der die Rechte von Dritten – insbesondere Frauen – von



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Anfang an keine Berücksichtigung fanden, siehe dazu R. Wintermute, 2022¹ oder Bindel und Newman, 2021².

Auch gefährdet das Vorhaben des Familien- und Justizministeriums Kinder und Jugendliche, greift beispiellos tief in Familien ein und verletzt das natürliche Erziehungsrecht der Eltern. Unter 14-Jährige können durch ihre Eltern voraussetzungslos und aus jeder Motivation heraus rechtlich transitioniert werden, bei über 14-Jährigen die transitionieren wollen wird die Zustimmung der Eltern durch das Familiengericht ersetzt (die Richtung der gerichtlichen Entscheidung ist in Zweifelsfällen durch das Gesetz vorgegeben). Noch darüber hinausgehend regt die Begründung des Entwurfs des SBGG Standes- und Jugendämter an, Gerichtsprozesse gegen Eltern zu initiieren, die einer Änderung des eingetragenen Geschlechts ihrer Kinder nicht zustimmen und bedroht diese – insbesondere, aber nicht ausschließlich – im Trennungs- oder Scheidungsfall auch mit dem Entzug des Sorgerechts.

Den beiden biologischen Geschlechtern stehen eigene Räume für intime Verrichtungen und – wie auch den Homo- und Bisexuellen beiderlei Geschlechts – wenn gewünscht, eigene soziale Gruppen, z. B. Selbsthilfegruppen und Gruppen zur Interessenvertretung zu. Dies wird durch das SBGG in Frage gestellt und gefährdet.

Die “Hausrechtsklausel” bietet keinen ausreichenden Schutz bezüglich der Intimsphäre und Sicherheit von Frauen und Mädchen.

Das oben bereits angesprochene Offenbarungsverbot nach § 13 des SBGG und die damit verbundene Bußgeldandrohung nach § 14 SBGG verletzt die Meinungs- und Pressefreiheit erheblich.

Die angeführten Gründe, deretwegen dieses Vorhaben als quasi zwingend erklärt wird, tragen nicht. Weder gibt es eine objektive rechtliche Notwendigkeit zum Erlass des SBGG, noch sind die internationalen Erfahrungen mit vergleichbaren Regelungen so positiv wie behauptet. Im Gegenteil verschweigt der Entwurf die negativen Erfahrungen mit Self-ID-Gesetzen, etwa in Schottland, Argentinien, Spanien, dem Vereinigten Königreich, Kanada, den USA, etc.³

¹ Wintermute, Robert. In *The Telegraph*, 2. Dezember 2022.

<https://www.telegraph.co.uk/news/2022/12/02/scottish-parliament-should-leave-gender-recognition-act/> (Abgerufen am 27.05.2023 von <https://archive.is/jkuev>); Prof. Wintermute hat selbst an den sog. Yogyakarta-Prinzipien mitgearbeitet, die dem SBGG und vergleichbaren Regelungen zugrunde liegen, und hat sich von diesen später wieder distanziert, weil er erkannt hat, dass die Rechte und Interessen von Frauen übersehen und übergangen wurden.

² Bindel, Julie und Melanie Newman. In *The Critic*, April 2021. <https://thecritic.co.uk/issues/april-2021/the-trans-rights-that-trump-all/>

³ Eine beispielhafte, bei weitem nicht abschließende, Aufzählung haben wir hier als Anlage 1 beigefügt.



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Die angesprochenen Punkte im Einzelnen

1. Das Mantra “Transfrauen sind Frauen” und die angebliche verfassungsrechtliche Pflicht zum Erlass des SBGG

Der Gesetzgeber legt dem Gesetz quasi-religiöse Prämissen zugrunde, nämlich dass es so etwas wie eine geschlechtliche Seele gebe, die vom Körper einer Person vollständig unabhängig sei. Diese Annahmen sind dem Beweis nicht zugänglich, d. h. es handelt sich um eine Glaubensfrage. Insofern verabsolutiert der SBGG-Entwurf eine bestimmte Weltanschauung und schreibt diese als verbindlich vor. Damit gleicht das geplante Gesetz einem Gesetz, das auf der Annahme der Existenz Gottes oder Allahs beruht. In einem säkularen Staat ist ein derartiges Gesetz unangebracht.

Gleichzeitig gibt der Gesetzgeber allerdings zu, dass er seine Prämisse, dass Menschen “im falschen Körper” geboren seien und ihr Geschlecht nur zugewiesen sei, nicht glaubt - die Wehrpflichtausnahme im Kriegsfall macht es deutlich, so wie auch die positiv zu bewertende Tatsache, dass der Gesetzgeber das Recht von Kindern, zu wissen wer ihre biologische Mutter und wer der biologische Vater ist, respektiert. Um es – in der Sprache von Ministerin Paus – auf den Punkt zu bringen: “Transfrauen sind Frauen, deswegen sehe ich da jetzt keinen weiteren Erörterungsbedarf.” Außer es ist Krieg. Und außer, es geht um Abstammung.

Der in der Begründung des SBGG sorgfältig erweckte Eindruck, der Erlass des Gesetzes sei verfassungsrechtlich vorgegeben, oder folge zwingend aus dem internationalen Recht, ist falsch. Im Gegenteil hat das Bundesverfassungsgericht bereits zweimal ausdrücklich festgestellt, dass die Begutachtungspflicht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Zunächst im Beschluss v. 11.01.2011, Az. 1 BvR 3295/07 und erneut im Beschluss v. 17.10.2017, Az. 1 BvR 747/17. Das BVerfG befand, dass das Begutachtungserfordernis als prozessrechtliches Mittel zum objektiven Nachweis der rechtlichen Voraussetzungen des Wechsels des eingetragenen Geschlechts anzusehen und somit verfassungsgemäß ist.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hält in der wichtigsten Leitentscheidung zum Thema, A.P., Garcon und Nicot vs Frankreich fest, dass es mit Art 8 EMRK vereinbar ist, für die Änderung des Geschlechtseintrags ärztliche Gutachten und den Nachweis eines tatsächlich vorhandenen Leidenszustands zu verlangen.⁴

⁴ EGMR 6.4.2017 A.P., Garcon und Nicot vs Frankreich, RN 144, 154: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-172913>



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

2. Der Entwurf des SBGG gefährdet Kinder und Jugendliche

Als besonders gefährlich erachten wir das hochaktivistisch geprägte Vorhaben des Familien- und Justizministeriums für Kinder und Jugendliche:

Es ist zutiefst unethisch und gefährlich, Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, sie gehörten “eigentlich” und “im Inneren” dem anderen Geschlecht an, wenn sie sich nicht so verhalten, wie es die mit ihrem jeweiligen Geschlecht assoziierten Stereotypen vorgeben. Auch sollte ihnen nicht vermittelt werden, dass “Geschlecht” eine nach Belieben veränderbare Kategorie ist. Geschlecht ist unveränderlich. Maximal kosmetische Anpassungen sind möglich. Kindern und Jugendlichen etwas anderes vorzugaukeln, führt unweigerlich früher oder später in ein unschönes Erwachen, zu Unzufriedenheit oder gar zu psychischen Erkrankungen.

Die soziale und rechtliche Transition stellt nachweislich den ersten Schritt auf dem Weg zu medizinischen Maßnahmen der Geschlechtsangleichung (Hormone, Operationen) dar. Studien zeigen, dass Kinder und Jugendliche, die nicht affirmativ in einer eventuellen “Transidentität” bestärkt werden, sich in den allermeisten Fällen nach der Pubertät zu psychisch und körperlich gesunden, meist lesbischen, schwulen oder bisexuellen Erwachsenen entwickeln, siehe etwa Steensma & Cohen-Ketennis, 2011⁵; Sievert & Schweizer, 2022⁶; Bannermann 2019⁷. Dagegen schlagen Kinder und Jugendliche, die in einer eventuellen “Transidentität” affirmiert werden und im Alltag bereits gegengeschlechtlich leben, in den allermeisten Fällen den Weg lebenslanger Hormoneinnahmen und geschlechtsangleichender Operationen ein, Zucker, 2020⁸; Olson, Durwood et al. 2022⁹ und weitere schreiben dazu. Eine transaffirmative Behandlung mit zunächst sozialer und dann medizinischer Transition führt

⁵ Steensma, T. D., & Cohen-Ketennis, P. T. (2011). Gender Transitioning before Puberty? *Archives of Sexual Behavior*, 40(4), 649–650, <https://doi.org/10.1007/s10508-011-9752-2>

⁶ Sievert, E. D., Schweizer, K., Barkmann, C., Fahrenkrug, S., & Becker-Hebly, I. (2020). Not social transition status, but peer relations and family functioning predict psychological functioning in a German clinical sample of children with Gender Dysphoria. *Clinical Child Psychology and Psychiatry*, 135910452096453, <https://doi.org/10.1177/1359104520964530>

⁷ Bannermann, Lucy. “It feels like conversion therapy for gay children, say clinicians: Ex-NHS staff fear that homophobia is driving a surge in ‘transgender’ young people” In *The Times*. 8. Mai 2019: <https://archive.is/zy6PA>

⁸ Zucker, K. J. (2020). Debate: Different strokes for different folks. *Child and Adolescent Mental Health*, 25(1), 36–37, <https://doi.org/10.1111/camh.12330>

⁹ Kristina R. Olson, Lily Durwood, Rachel Horton, Natalie M. Gallagher, Aaron Devor; Gender Identity 5 Years After Social Transition. *Pediatrics* August 2022; 150 (2): e2021056082. 10.1542/peds.2021-056082, <https://doi.org/10.1542/peds.2021-056082>



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

jedoch keineswegs langfristig zu einer besseren psychischen Gesundheit der Betroffenen, so z. B. Wong und van der Miesen, 2019¹⁰.

Auch wenn der Gesetzesentwurf selbst keine medizinischen Maßnahmen regelt, so ist eine soziale Transition mit legaler Namensänderung für Kinder und Jugendliche doch unweigerlich als Ermutigung und Affirmation eines temporären Zustandes zu sehen, die in den meisten Fällen auf eine ganz normale psychosexuelle Krise der Pubertät und Präpubertät zurückzuführen ist. Mehrere Psychiater und Psychologen haben dazu geforscht, siehe Korte, Goecker et al. 2008¹¹ oder Steensma, McGuire et al. 2013¹².

Wenn einmal der Staat "Brief und Siegel" darauf gegeben hat, dass ein dysphorischer Minderjähriger "eigentlich" und "im Inneren" dem anderen Geschlecht angehört, dann wird dies auch im Gesundheitswesen nicht mehr hinterfragt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren erheblich veränderten Erkenntnislage zu Interventionen wie Pubertätsblockern und gegengeschlechtlichen Hormonen (aber auch Operationen) bei Minderjährigen im höchsten Maße verantwortungslos. Diverse Staaten und medizinische Institutionen, wie etwa Schweden¹³, Finnland¹⁴, Norwegen¹⁵, Frankreich¹⁶, Großbritannien¹⁷, aber auch einzelne Staaten der USA, haben ihren dahingehenden Kurs um 180° gedreht und praktizieren nun – nach Jahren der affirmativen Therapie – wieder einen Ansatz des „watchful waiting“, d. h. des begleiteten Zuwartens. Dies deshalb, weil man die Datenlage näher betrachtet hat und zu dem Schluss kam, dass die affirmative Therapie samt offlabel (!) Verabreichung von Pubertätsblockern experimentell und nicht evidenzbasiert erfolgt ist, und

¹⁰ Wong, W. I., van der Miesen, A. I. R., Li, T. G. F., MacMullin, L. N., & VanderLaan, D. P. (2019). Childhood social gender transition and psychosocial well-being: A comparison to cisgender gender-variant children. *Clinical Practice in Pediatric Psychology*, 7(3), 241–253, <https://doi.org/10.1037/cpp0000295>

¹¹ Korte, A; Goecker, D; Krude, H; Lehmkuhl, U; Grüters-Kieslich, A; Beier, K M. Dtsch Arztebl Int 2008; 105(48): 834-41, DOI: 10.3238/arztebl.2008.0834 <https://www.aerzteblatt.de/int/archive/article/62554>

¹² Steensma TD, Biemond R, de Boer F, Cohen-Kettenis PT. Desisting and persisting gender dysphoria after childhood: A qualitative follow-up study. *Clinical Child Psychology and Psychiatry*. 2011;16(4):499-516, doi:10.1177/1359104510378303 <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/23702447/>

¹³ AFP "Sweden puts brakes on treatments for trans minors" 08. Februar 2023, <https://www.france24.com/en/live-news/20230208-sweden-puts-brakes-on-treatments-for-trans-minors>

¹⁴ Genspect "Finland Takes Another Look at Youth Gender Medicine" 23. Februar 2023, <https://genspect.org/finland-takes-another-look-at-youth-gender-medicine/>

¹⁵ National Review "Norwegian Medical Watchdog Encourages Country to Ditch 'Gender-Affirming' Care Guidelines" 10. März 2023, <https://www.nationalreview.com/news/norwegian-medical-watchdog-encourages-country-to-ditch-gender-affirming-care-guidelines/>

¹⁶ Académie nationale de médecine. 25. Februar 2022, <https://www.academie-medecine.fr/la-medecine-face-a-la-transidentite-de-genre-chez-les-enfants-et-les-adolescents/?lang=en>

¹⁷ SEGM: "The NHS Ends the "Gender-Affirmative Care Model" for Youth in England: The gender-clinic model of care has been replaced with holistic support and appropriate care" <https://segm.org/England-ends-gender-affirming-care>



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

massive Nebenwirkungen haben kann. (verringerte Knochendichte^{18 19}; kardiovaskuläre Komplikationen^{20 21}; Diabetesrisiko²²; Infertilität und Sterilität²³, psychosexuelle und psychologische Probleme und mehrere andere Nebenwirkungen²⁴).

3. Das SBGG verletzt das durch Artikel 2 Abs. 2 GG i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG geschützte Recht auf eine freie Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern und das durch Artikel 6 Abs. 2 GG geschützte Erziehungsrecht der Eltern

Der Gesetzesentwurf zieht für die Änderung des Geschlechtseintrags keinerlei altersmäßige Untergrenze. Es wäre also ohne weiteres - und ohne ärztliche Begutachtung - möglich, dass Eltern bereits bei Kleinkindern oder sogar Säuglingen das personenstandsrechtliche Geschlecht ändern lassen. Dass ein solcher Fall nicht theoretisch ist, zeigt sich am Geschehen in der Kasseler Kita, die von der Presse zunächst massiv kritisiert²⁵ und dann umfassend

¹⁸ Stoffers, I. E., de Vries, M. C., & Hannema, S. E. (2019). Physical changes, laboratory parameters, and bone mineral density during testosterone treatment in adolescents with gender dysphoria. *The Journal of Sexual Medicine*, 16(9), 1459–1468, <https://doi.org/10.1016/j.jsxm.2019.06.014>

¹⁹ Klink, D., Caris, M., Heijboer, A., van Trotsenburg, M., & Rotteveel, J. (2015). Bone Mass in Young Adulthood Following Gonadotropin-Releasing Hormone Analog Treatment and Cross-Sex Hormone Treatment in Adolescents With Gender Dysphoria. *The Journal of Clinical Endocrinology & Metabolism*, 100(2), E270–E275, <https://doi.org/10.1210/jc.2014-2439>

²⁰ Nota, N. M., Wiepjes, C. M., de Blok, C. J. M., Gooren, L. J. G., Kreukels, B. P. C., & den Heijer, M. (2019). Occurrence of Acute Cardiovascular Events in Transgender Individuals Receiving Hormone Therapy: Results From a Large Cohort Study. *Circulation*, 139(11), 1461–1462, <https://doi.org/10.1161/CIRCULATIONAHA.118.038584>

²¹ Alzahrani, T., Nguyen, T., Ryan, A., Dwairy, A., McCaffrey, J., Yunus, R., Forgione, J., Krepp, J., Nagy, C., Mazhari, R., & Reiner, J. (2019). Cardiovascular Disease Risk Factors and Myocardial Infarction in the Transgender Population. *Circulation: Cardiovascular Quality and Outcomes*, 12(4), <https://doi.org/10.1161/CIRCOUTCOMES.119.005597>

²² okoff, N. J., Scarbro, S. L., Moreau, K. L., Zeitler, P., Nadeau, K. J., Reirden, D., Juarez-Colunga, E., & Kelsey, M. M. (2021). Body Composition and Markers of Cardiometabolic Health in Transgender Youth on Gonadotropin-Releasing Hormone Agonists. *Transgender Health*, 6(2), 111–119, <https://doi.org/10.1089/trgh.2020.0029>

²³ Pang, K. C., Peri, A. J. S., Chung, H. E., Telfer, M., Elder, C. V., Grover, S., & Jayasinghe, Y. (2020). Rates of Fertility Preservation Use Among Transgender Adolescents. *JAMA Pediatrics*, 174(9), 890, <https://doi.org/10.1001/jamapediatrics.2020.0264>

²⁴ Shirazi, T. N., Self, H., Dawood, K., Cárdenas, R., Welling, L. L. M., Rosenfield, K. A., Ortiz, T. L., Carré, J. M., Balasubramanian, R., Delaney, A., Crowley, W., Breedlove, S. M., & Puts, D. A. (2020). Pubertal timing predicts adult psychosexuality: Evidence from typically developing adults and adults with isolated GnRH deficiency. *Psychoneuroendocrinology*, 119, 104733. <https://doi.org/10.1016/j.psyneuen.2020.104733>

²⁵ Frankfurter Rundschau. 15. Dezember 2022 <https://www.fr.de/politik/kassel-kindergarten-trans-diskriminierung-lgtbq-kind-buch-92002205.html>



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

rehabilitiert wurde^{26 27}, weil sie den Eltern eines “geschlechtsneutral” erzogenen Kindes nicht umfassend genug entgegengekommen sei. Da der Vater des Kindes seine Identität erst von männlich zu “nicht-binär” und dann zu “trans-weiblich” geändert hatte, musste sich die fragliche Einrichtung zunächst Vorwürfe der “Transphobie” – auch öffentlich durch den Queer-Beauftragten der Bundesregierung Sven Lehmann²⁸ – gefallen lassen. Wie sich herausstellte, nutzten die Eltern ihr Kind und dessen Eingewöhnung in der KiTa als politisches Projekt und legten dort auch von zuhause mitgebrachte Materialien aus.²⁹ Der ebenfalls von einschlägigen Aktivisten beratene Paritätische Verband spricht in seiner Broschüre von “nicht-binären und trans Kindern” von 0-6 Jahren.³⁰ Im Klartext soll es also möglich sein, dass bereits bei einem Säugling eine Transidentität festgestellt werden kann. Es erschließt sich jedem vernünftig denkenden Menschen, dass eine solche Identität nicht in irgendeiner inneren Haltung oder einer Äußerung des Neugeborenen, sondern allein in der Projektion der ihn umgebenden Erwachsenen begründet sein kann. Einer solchen – potentiell weitreichenden und gefährlichen – Vereinnahmung von Kindern wird hier Tür und Tor geöffnet und der Segen des Staates erteilt.

Bei älteren Kindern sieht es nicht besser aus:

Während für unter 14-jährige Kinder zur Änderung des Geschlechtseintrags die Zustimmung der Eltern erforderlich ist, soll diese bei Kindern ab 14 Jahren durch die Zustimmung des Familiengerichts ersetzt werden können. Dies ist keine freie Entscheidung des Gerichts. In Zweifelsfällen „hat“ es die Zustimmung der Eltern zu ersetzen.

In der Begründung des Entwurfs des SBBG heißt es auf Seite 35:

*„Das Familiengericht **hat** die fehlende Zustimmung der sorgeberechtigten **Eltern zu ersetzen**, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.“* [Hervorhebung durch die Verfasser]

Effektiv heißt diese „hat... wenn... nicht...“-Wendung, dass das Familiengericht im Zweifelsfall der Änderung des Personenstands zustimmen und die Entscheidung der Eltern ersetzen wird.

²⁶ <https://twitter.com/svenlehmann/status/1608945977653891072?s=20>

²⁷ Cicero. 30. Dezember 2022. <https://www.cicero.de/kultur/transgender-propaganda-in-kasseler-kindergarten-queerfeminismus-transsexualitat>

²⁸ <https://twitter.com/svenlehmann/status/1606591931483652097?lang=de>

²⁹ Die Welt. 30. Dezember 2022: <https://www.welt.de/vermischtes/plus242920943/Diskriminierungsvorwuerfe-Trans-Mutter-beklagt-Rauswurf-des-vierjaehrigen-Sohnes-aus-Kita-in-Kassel.html>

³⁰ https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/inter-trans_1_0-6-Jahre_web.pdf



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Nicht einmal bei der Einleitung des Verfahrens will die Regierung etwas dem Zufall überlassen. Diese soll, wenn der oder die Minderjährige sich niedrigschwellig beim lokalen Standesamt gemeldet hat von Amts wegen erfolgen:

*“Die Ersetzung der Zustimmung kann der Minderjährige selbst beim zuständigen Familiengericht beantragen. **Regelmäßig aber ist das Standesamt gemäß § 168g Absatz 1 FamFG-E verpflichtet, dem zuständige Familiengericht die fehlende Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern mitzuteilen, so dass das Familiengericht von Amts wegen tätig wird...**”* [Hervorhebung durch die Verfasser]

Auch für den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern ist eine eindeutige Marschrichtung vorgegeben:

*“Sind sich gemeinsam Sorgeberechtigte über die Frage ihrer Zustimmung nicht einig, kann jeder Sorgeberechtigte das Familiengericht nach § 1628 BGB anrufen, da es sich bei dieser Entscheidung um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handelt, die gemeinsam Sorgeberechtigte nur in gegenseitigem Einvernehmen treffen können (§ 1627 BGB). Das Familiengericht hat dann zu prüfen, ob es die Entscheidung einem Elternteil (allein) überträgt. Es überträgt die Entscheidung auf einen Elternteil, wenn dies dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der anderen Beteiligten am besten entspricht. **Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, lässt sich die Meinungsverschiedenheit auch dadurch auflösen, dass das Familiengericht auf Antrag einem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder teilweise allein überträgt (§ 1671 BGB).** Das kann beispielsweise dann in Betracht kommen, wenn ein Elternteil die vom Geschlechtseintrag abweichende Geschlechtsidentität des Kindes kategorisch ablehnt und zu erwarten ist, dass nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamensänderung weitere Entscheidungen von erheblicher Bedeutung nicht einvernehmlich im Sinne des Kindes von den Eltern getroffen werden können...”* [Hervorhebung durch die Verfasser]

Im Klartext: Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die gerichtliche Ersetzung der Zustimmung der Eltern im Normalfall im Sinne des Kindes ist und zu erfolgen hat, während die Verweigerung dieser Ersetzung höheren Begründungsaufwand erfordert. Gleichzeitig wird eine Intervention des Standesamtes angeregt, wenn der oder die Jugendliche nicht selbst das Familiengericht anruft. Bezüglich von getrennten und sich uneinigen Eltern wird klargestellt, wer sein Sorgerecht verdient – nämlich der- oder diejenige, die gegen die Änderung des Geschlechtseintrags ist. Dies ist im deutschen Recht beispiellos! Ein Beamter, der keine Kompetenzen im Kinder- und Jugendschutz hat, soll allein aufgrund einer bloßen



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Meinungsverschiedenheit in einer Familie das Familiengericht auf den Plan rufen und quasi zur Intervention einladen.

Im Falle getrennt oder in Scheidung lebender Eltern wird Familiengerichten deutlich signalisiert, wer das Sorgerecht bekommen und wem es entzogen werden soll. Einem Elternteil, der einer Transition seines Kindes skeptisch gegenübersteht, wird die Erziehungsfähigkeit abgesprochen und er wird zur Gefahr für das Wohl seines Kindes erklärt. Dies obwohl dieser Elternteil fest auf dem Boden der medizinischen Evidenz und des sich wandelnden internationalen Konsens steht und sein Kind vor nicht wieder rückgängig zu machenden, zur Infertilität führenden und auch sonst schwerwiegenden psychischen und körperlichen Interventionen bewahren will.

Selbst zu unter 14-jährigen Kindern heißt es in der Begründung:

“Liegt auf Grund der Nichtabgabe der Erklärung eine Gefährdung des Kindeswohls vor, kann das Familiengericht die Erklärung des Sorgeberechtigten ersetzen oder den Sorgeberechtigten das Sorgerecht für diese Angelegenheit teilweise entziehen (§ 1666 Absatz 3 Nummern 5, 6 BGB). Gegebenenfalls gibt ein zu bestellender Ergänzungspfleger dann die Erklärung gegenüber dem Standesamt ab. Ein gerichtliches Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung setzt keinen Antrag voraus. Das Familiengericht kann jederzeit von Amts wegen oder auf Anregung der Beteiligten (des Minderjährigen, der Eltern) wie auch Dritter (dem Jugendamt, Beratungsstellen, Vertrauenspersonen) tätig werden.”[Hervorhebung durch die Verfasser]

Hier wird also durch die Hintertür in die Auslegung des BGB gedrückt, was man sich als Teil des SBGG-Entwurf selbst (noch) nicht getraut hat. Auch bei unter 14-Jährigen soll mit staatlicher Macht auf eine erst soziale und später dann auch so gut wie unweigerliche medizinische Transition von Minderjährigen gedrängt werden. Der gesamte staatliche Apparat – Standesamt, Jugendamt und Familiengericht – sowie Beratungsstellen als interessierte Dritte, werden gegen Eltern oder einzelne Elternteile in Stellung gebracht, die der Transition ihres Kindes nicht zustimmen wollen. Dies ist insbesondere vor der Kehrtwende, was die Behandlung von dysphorischen Kindern und Jugendlichen angeht, die sich in Schweden, Finnland und Großbritannien (siehe oben) bereits vollzogen hat, nicht nachvollziehbar und die Implikationen für das Wohl von Kindern und die Integrität von Familien sind entsetzlich.



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

4. Geschützte Räume für Frauen und das Hausrecht

Der Entwurf ist auch blind gegenüber Erfahrungen im Ausland mit – gesetzlichen wie untergesetzlichen – sog. “Self-ID“-Regelungen was Frauenräume, Frauensport und Frauengefängnisse, Frauenhäuser, Frauenstationen in Krankenanstalten und in Pflegeeinrichtungen, Schulen etc. angeht. Siehe hierzu oben die Nachweise negativer Folgen von Self-ID Gesetzen im Ausland.

Entgegen der in der Begründung des Entwurfs des SBGG aufgestellten Behauptung, dass “der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister [...] nicht durch bloße Erklärung geändert werden [kann]”, ist das geplante Gesetz als typische “Self-ID“-Regelung einzuordnen. Die Eigenversicherung ist letztlich nur ein Kunstgriff und eine Formalie. Der Standesbeamte nimmt weder eine Prüfung vor, noch gibt es irgendwelche Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrags, als eben die „Eigenversicherung“. Diese nimmt – bereits begriffslogisch – jeder für sich selbst und in eigener Sache vor. Auch die Wartefrist von 3 Monaten ist eine reine Formalie und in der Praxis für die Rechtsfolgen einer solchen Erklärung vollkommen unbedeutend. Bei diesen Kunstgriffen handelt es sich erkennbar nur um “Beruhigungspillen“, die angesichts des überwiegend negativen Echos aus der Zivilgesellschaft auf die Pläne der Regierung, anstelle einer regelrechten Rechtsfolgenabschätzung, verteilt werden sollen.

Eine weitere solche “Beruhigungspille” ist im Regierungsentwurf , mit § 6 Abs. 2 SBGG in der sog. “Hausrechtsklausel” enthalten. Deren Formulierung:

“Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers und das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt.”

ist jedoch nicht nur im Vergleich zur Ausnahme im Spannungs- und Kriegsfall butterweich formuliert, sondern gerade in seiner Begründung spiegelt sich hier auch der in den letzten Monaten offen eskalierte Streit zwischen dem Justiz- und Familienministerium wider.

So heißt es auf Seite 40 des Entwurfs über die Klausel:

[diese] “normiert keine konkreten Beschränkungen des Zugangsrechts oder der Teilnahme an Veranstaltungen, sondern sagt lediglich aus, dass die Vertragsfreiheit und das Hausrecht sowie das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, durch das SBGG unberührt bleiben; das Hausrecht hat andere Vorschriften und dort gesetzte Grenzen der Vertragsfreiheit zu beachten (zum Beispiel



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

die Grenzen des AGG).).“

und im Folgenden dann:

*“§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AGG nennt als Fallbeispiel für einen sachlichen Grund etwa das „Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit“. Ob ein solches Bedürfnis bei Nutzenden angenommen werden kann, wird somit nicht von einem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abhängen, sondern von anderen individuellen Faktoren. **Allerdings kann eine Zutrittsverweigerung nicht pauschal auf die Geschlechtsidentität gestützt werden.** [...] Unabhängig von etwaigen Ansprüchen nach dem AGG werden jedoch in der Praxis immer individuell passende Lösungen gefunden...” [Hervorhebung durch die Verfasser]*

Hier drückt sich der Gesetzgeber vor seiner ureigensten Aufgabe, nämlich der Herstellung von praktischer Konkordanz zwischen mehreren von einem Gesetz berührten Grundrechten, und legt die Herstellung dieser Konkordanz jedem einzelnen Hausrechtsinhaber – und damit effektiv den Verkäufern von Eintrittskarten, Reinigungs- und Toilettenpersonal, Bade- und Hausmeistern – auf. Diese sollten dann in Zukunft besser stets eine Rechtsberatung zur Seite haben, die sie im Spannungsfeld zwischen “die Intimsphäre darf geschützt werden” und “aber nicht zu pauschal!” berät. Der Entwurf drückt sich um die offenkundige und sich aufdrängende Frage, ob die Zutrittsverweigerung pauschal auf die Biologie und Anatomie gestützt werden kann, konkret, ob es ein Recht auf Zutritt zu Frauenräumen mit intakter männlicher Anatomie, geben soll. Dieses an- und auszusprechen ist sich der Gesetzgeber zu fein. Dabei ist genau das die, auch international, immer wieder auftretende Konfliktlage zwischen Forderungen von Transaktivisten und den Interessen und der Sicherheit von Frauen und Mädchen.

Zu beachten sind hier auch die langfristigen Pläne das AGG betreffend. Hier setzen sich exakt die gleichen Interessengruppen, die auf den Erlass des SBBG drängen, auch für eine weitgehende Reform des AGG ein, in der insbesondere der Anwendungsbereich des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 AGG auf strikt notwendige Ausnahmen eingeschränkt werden soll.³¹ Die Beweislast für diese Notwendigkeit würde dann der Inhaber des Hausrechts tragen, und “die die Einrichtung besuchenden Frauen wünschen dies so” würde vermutlich nicht ausreichen diese “Notwendigkeit” zu begründen. Faktisch wird hier also Frauen ihr Recht auf Intimsphäre abgesprochen, weil dies am “Transfrauen sind Frauen”-Dogma (Paus, Ataman, und viele andere mehr) rüttelt und das “Recht” bzw. die Anspruchshaltung von Transaktivisten, von der Umwelt bestätigt zu bekommen, dass ihr Penis “nicht per se ein

³¹ https://www.bug-ev.org/fileadmin/Arbeitsdokumente/230123_adv_d_Erg_nzungsliste.pdf



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

männliches Geschlechtsorgan” (Markus/Tessa Ganserer) sei, über das Bedürfnis von Frauen und Mädchen nach Intimsphäre und auch deren Sicherheit gestellt wird.

Die Interessenskonflikte zwischen den Rechten von Männern auf Selbstbestimmung ihrer Gender-Identität und den Rechten von Frauen und Mädchen auf eigene, männerfreie Räume werden hier völlig ignoriert. Und dies, obwohl auch die UN-Sonderberichterstatteerin Reem Alsalem zu Gewalt, insbesondere gegen Frauen und Kinder, in einem ihrer Statements darauf hinweist, dass diese existieren und von Gesetzgebern nicht zu ignorieren seien.³²

Es hat sich international bereits in verschiedensten Zusammenhängen gezeigt, dass solche Regelungen gerade auch von Menschen ausgenutzt werden, die von keiner erkennbaren Geschlechtsdysphorie geschlagen sind, keinen entsprechenden Leidensdruck haben, sondern allein opportunistisch den Zugang zu Räumen von Frauen und Mädchen – und in letzter Konsequenz deren Körpern – ausnutzen.³³

So hat etwa im Frühjahr 2023 ein deutscher Mann mit Bart und Brustbehaarung, unter Berufung auf seinen Ergänzungsausweis des dgti e.V. und seine “weibliche Identität”, Einlass in eine Wiener Frauensauna erwirkt. Die Betreiberin der Bäder, die Stadt Wien, hat in voreuseilendem Gehorsam erklärt, dass jeder in die Frauenbereiche der Wiener Bäder dürfe, der sich als Frau identifiziert.³⁴ Was die Frauen davon halten, wird als unerheblich abgetan; wer aufbegehrt, wird als prüde und bigott diffamiert.

Für den jeweiligen Unternehmer/Betreiber, aber auch schon vorab für den Standesbeamten, ist es unmöglich festzustellen, wer nun wirklich dysphorisch ist und wer die Möglichkeit des Identitätswechsels missbrauchen will. Dennoch beharrt der Gesetzgeber darauf, dass Frauen diese Missbrauchsgefahr eben hinnehmen müssen. Schlimmer noch, es wird faktenwidrig erklärt, dass es keine Missbrauchsgefahr gebe.

In England wurde im Jahr 2021 eine Frau in einem Krankenhaus des NHS auf einer Frauenstation, die für alle, die sich als Frau identifizierten, offen war, von einer Transfrau vergewaltigt. Das Krankenhaus stritt den Vorfall mit dem Argument ab, das könne nicht sein, weil kein Mann anwesend gewesen wäre. Erst ein Jahr später räumte es im Rahmen

³² <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/issues/women/sr/activities/SR-VAWG-statement-response-SRI.pdf>

³³ <https://www.lamag.com/citythinkblog/exclusive-transgender-fugitive-who-spurred-wi-spa-riots-bares-all/>

³⁴ orf.at 25.5.2023: <https://wien.orf.at/stories/3208880/>



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

einer polizeilichen Untersuchung und angesichts von Überwachungsaufnahmen und Zeugenaussagen ein, dass es sich beim Täter um eine Transfrau gehandelt habe.³⁵

Es ist kein Grund ersichtlich, warum dies in Deutschland anders laufen sollte. In Deutschland lebende Menschen sind nicht moralisch besser und unsere Sexualstraftäter und Exhibitionisten nicht anders oder gar ehrlicher, als in anderen Ländern beheimatete.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Regierung eine erhöhte Gefährdung von Frauen, die international gut belegbar ist, damit rechtfertigt, dass Transgenderpersonen die Begutachtung durch zwei Sachverständige nach derzeitigem TSG als „übergriffig, teuer und belastend“ empfinden. Mit anderen Worten: Leben und körperliche Unversehrtheit von Frauen haben hinter dem Gefühl einer Unbequemlichkeit für insbesondere Männer, die sich als Transfrau identifizieren, zurückzustehen.

Allein, ob die Öffentlichkeit von solchen Vorfällen erfahren würde, ist zweifelhaft. Dies führt uns zu einem weiteren hochproblematischen Punkt des Entwurfs des SBGG, nämlich dem sog. Offenbarungsverbot.

5. Das Offenbarungsverbot führt zu einem “Chilling Effect” und verletzt die Meinungs- und Pressefreiheit

Nach § 14 Abs. 1 des SBGG-Entwurfs handelt ordnungswidrig, wer die Geschlechtszugehörigkeit oder einen Vornamen einer Person mit einem vom Geschlecht abweichenden Geschlechtseintrag offenbart und dadurch die betroffene Person absichtlich schädigt. Dies kann nach dem Abs. 2 derselben Vorschrift mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro (!) geahndet werden. Diese Strafandrohung ist geradezu abstrus hoch und soll offenkundig einen maximalen Abschreckungseffekt erzeugen, unter dessen Eindruck jeder Bürger und jede Bürgerin (wie auch nahezu jedes Presseorgan) lieber “auf Nummer sicher” geht und gar nichts sagt. Damit läuft die rechtfertigende Ausnahme des § 13 Abs. 1 SBGG in Form von besonderen Gründen

³⁵ The Times, 19.3.2022: <https://www.thetimes.co.uk/article/hospital-dismissed-claim-of-rape-by-trans-attacker-bssxvqbqch>



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

des öffentlichen Interesses praktisch nahezu leer. Wer riskiert schon ein fünfstelliges Bußgeld, um ein öffentliches Interesse wahrzunehmen?

Laut der Begründung des Entwurfs ist die Offenbarung einer bekannten Tatsache nicht möglich. Offenkundig gemeint ist damit der Fall prominenter Transpersonen, deren Lebensgeschichte und frühere Namen der Allgemeinheit bekannt sind. Vollkommen unklar dagegen ist, wie es mit Fällen aussieht, in denen die Trans-Identität eine für jederman offenkundige Tatsache ist. Ist es als "Offenbarung" zu sehen, wenn jemand ausspricht, was er mit eigenen Sinnen wahrnimmt? Z. B. wenn eine Frau das männliche Geschlechtsteil einer Transfrau in einer Sammelumkleide für Frauen sieht? Muss sie mit einer Anzeige und einem Bußgeld rechnen, wenn sie in einer solchen Situation den Betreiber in der Hoffnung informiert, dass dieser sein Hausrecht in ihrem Sinn wahrnimmt?

Doch das derart bußgeldbewehrte "Offenbarungsverbot" verletzt nicht nur die Meinungs- und Äußerungsfreiheit privater Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die Pressefreiheit. Auf Seite 53 der Begründung wird zweimal deutlich ausgesprochen, dass das *„allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person aufgrund der Betroffenheit ihrer Intimsphäre einen besonders weitgehenden Schutz“* genießt. Meinungs- und Pressefreiheit werden also im Regelfall zurückstehen müssen und ein Bürger oder ein Journalist, der sich auf eine Ausnahme berufen will, geht ein nicht unerhebliches Risiko ein. So wird eine Berichterstattung über Fälle, in denen die "Selbstbestimmung" zu Lasten von Frauen geht, also de facto nahezu verunmöglicht. **Der Gesetzgeber immunisiert sich selbst gegen negative Berichterstattung und inhaltliche Kritik.**

Die in § 13 Abs. 2 statuierte personenbezogene Ausnahme vom Offenbarungsverbot für Ehegatten, Kinder und Enkeln (Verwandte in gerader Linie) von Betroffenen ist fast fürsorglich zu nennen, zeigt aber eher die Problematik des generellen Verbots auf, als dieses ertragbar zu machen. Die Begründung des Entwurfs erkennt selbst an, dass die Lebensgeschichte einer Transperson immer auch die Lebensgeschichte der Angehörigen ist. Es wird – zu Recht – als unzumutbar empfunden, Kindern, Enkeln und Ehegatten eine Pflicht zum Schweigen über diese Geschichte aufzuerlegen. Es drängt sich die Frage auf, warum dies nicht auch für Geschwister, sonstige Verwandte, Freunde oder Kollegen gelten soll? Ab wann darf ein Gesetzgeber Menschen dazu verpflichten, über ihre Erlebnisse mit jemandem zu schweigen, ohne dass diese z. B.



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen? Unserer Überzeugung nach ist eine solche Pflicht, wie auch die damit verbundene Bußgeldandrohung, umfänglich verfassungswidrig.

6. Der Entwurf basiert auf unwissenschaftlichen und tendenziösen Studien

Als zentrale Daten- und Faktenbasis zitiert der Entwurf des SBBG eine Auftragsstudie von Adamietz/Bager.³⁶

Die Studie selbst ist zu hinterfragen:

Sie wurde mit Unterstützung eines Fachbeirates erstellt, dem Transgender-Interessenvertreter angehörten: Richard Köhler (Transgender Europe), Arn Sauer (Bundesverband Trans* e.V. i. Gr.; TransInterQueer e.V.), Dr. Aline Oloff (Technische Universität Berlin) und Kati Wiedner (Trakine e.V.). Die Studie ist daher weder als neutral noch als unabhängig einzuschätzen.

Die zitierte Studie weist außerdem methodische Mängel auf, die von den Autorinnen selbst eingeräumt werden: die Erhebung im Jahr 2016 erfolgte via Online-Fragebogen, bei dem eine Mehrfachbeantwortung möglich war, und der über einen Aktivistenverband, nämlich den Bundesverband Trans e.V., verteilt wurde. Erhoben wurden nicht nachprüfbare, subjektive Eindrücke.³⁷ Die Autorinnen kommen denn auch zum Schluss: *“Inferenzstatistische Generalisierungen der Ergebnisse sind damit streng genommen nicht zulässig”*.³⁸

Zur Aussage, dass besonders junge Menschen die Begutachtung als übergriffig empfänden, und sich teilweise “acht- oder zwölfstündiger Gutachtersitzungen aussetzen” müssten, zitieren die Studie von *Adamietz/Bager* und der Entwurf eine Erhebung von *Krell/Oldemeier*.³⁹

³⁶ *Adamietz/Bager* im Auftrag des BMFSFJ, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, 2017, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7, Anhang 3, Teil 2: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf>

³⁷ *Adamietz/Bager*, Regelungs- und Reformbedarf, S. 214 ff.

³⁸ Ebd. S. 215

³⁹ *Krell/Oldemeier*, “Coming-out – und dann...?!”, Deutsches Jugendinstitut-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen, 2015



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Die dort getätigten Aussagen stellen allerdings anekdotische Evidenz dar und sind nicht nachprüfbar. Außerdem wird hier sogar eine Begutachtung vor irreversiblen chirurgischen Eingriffen an Jugendlichen/jungen Menschen als “übergriffig” dargestellt.

Der Entwurf insinuiert, dass die Begutachtungspflicht des TSG im Ergebnis sogar Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bedeute. Jegliche Argumentation dazu fehlt. Die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG, nach der die Begutachtungspflicht verfassungsgemäß ist, wird ignoriert.

Das Bestehen auf gewissen Voraussetzungen, in Form von etwa psychologischen Gutachten, ist sinnvoll, weil die Änderung gravierende Auswirkungen auf viele Lebensbereiche und andere Personen hat und sie stellt, v. a. im Verhältnis zu den Auswirkungen auf individuelle Personen, als auch auf Staat und Gesellschaft, keine unangemessene Hürde dar. Es kann auch sein, dass Personen, die angeben, transgender zu sein, andere psychische Erkrankungen bzw. Beschwerden aufweisen, die behandlungsbedürftig sind. Es wäre fatal, etwa ein Mädchen mit Depressionen auf den Weg zu schicken, der mit dem Geschlechtseintragswechsel beginnt, mit Pubertätsblockern und dann gegengeschlechtlichen Hormonen weitergeht und bei der Mastektomie endet, statt ihre Depression zu behandeln.

Weiterhin wird eine lange Dauer des Gerichtsverfahrens und die damit verbundene psychische und finanzielle Belastung von ca. 1.900 Euro beanstandet, die in der Regel von den Betroffenen selbst getragen werden müssten.⁴⁰ Der Entwurf zitiert die Studie hier falsch, denn laut dieser übernimmt die Justizkasse in fast der Hälfte der Fälle die Kosten ohnehin, es ist dort von einer Verfahrenskostenhilfe-Quote von 42,2% im Jahr 2013 die Rede.⁴¹

7. Keine Notwendigkeit von “Self-ID” aufgrund internationaler Vorgaben

Der Gesetzesentwurf suggeriert, dass internationale Empfehlungen und Vorgaben es notwendig machten, den Wechsel des Geschlechtseintrags ohne weitere Voraussetzungen zu ermöglichen, und zwar nur aufgrund der subjektiven Selbsteinschätzung Betroffener.

Das ist allerdings nicht der Fall. Es ist schlicht unrichtig, dass es international und nach Völker- sowie Europarecht geboten sei, den Geschlechtseintrag ausschließlich aufgrund der Selbstauskunft Betroffener zu ändern.

⁴⁰ *Adamietz/Bager*, Regelungs- und Reformbedarf, Band 7, Seite 12

⁴¹ Ebd. S. 196



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

So habe etwa der Europarat im Jahr 2010 die Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, transgeschlechtlichen Menschen den Wechsel des Geschlechtseintrags zu ermöglichen, ohne dass diese operative Eingriffe oder Hormontherapien durchführen müssen.⁴²

Dies wurde in Deutschland mit dem TSG in seiner derzeit anwendbaren Fassung erfüllt.

Weitere internationale Institutionen würden empfehlen, das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags zu vereinfachen, und zwar

a. die LSBTIQ-Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission (2020)⁴³

Diese stellt allerdings nur Unterschiede in den respektiven Verfahren in den EU-MS fest, und dass etwa die Anforderung, eine Operation oder Sterilisation gegen Grundrechte verstößt, wie es auch der EGMR judiziert hat. Auch hier entspricht das TSG in seiner derzeit geltenden Fassung bereits dieser Empfehlung.

b. der Menschenrechtskommissar des Europarats (2015)⁴⁴

Die Empfehlungen hierin beziehen sich allerdings auf die rechtliche Anerkennung von Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, bei denen objektiv eine entsprechende körperliche Besonderheit und nicht, wie bei Transgender-Personen, ausschließlich subjektive Kriterien vorliegen.

c. die Parlamentarische Versammlung des Europarats (2015)⁴⁵

Diese hält fest, dass die Voraussetzung für den Geschlechtseintragswechsel, eine Zeitlang im Wunschgeschlecht zu leben, „beschwerlich“ ist. Eine Grundrechtsverletzung liegt darin allerdings, auch nach aktueller Rechtsprechung des EGMR, nicht.

⁴² Parlamentarische Versammlung des Europarats, Resolution 1728 (2010) „Discrimination on the basis of sexual orientation and gender identity“, Nummer 16.11.2: <https://pace.coe.int/en/files/17853/html>

⁴³ „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LSBTIQ-Personen 2020-2025“, Seite 19 f., Punkt 3.3, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0698&from=EN>

⁴⁴ „Human rights and intersex people“, CommDH/Issue-Paper, Empfehlung Nummer 4, Seite 9 und Seite 37 ff: <https://rm.coe.int/16806da5d4>

⁴⁵ Resolution 2048 „Discrimination against transgender people in Europe“: <https://assembly.coe.int/nw/xml/xref/xref-xml2html-en.asp?fileid=21736>



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

d. die Yogyakarta-Prinzipien (2006)⁴⁶

Dieses Prinzip fordert, dass Geschlechtseinträge nicht an Operationen, Sterilisationen oder Hormontherapien gebunden werden. Diese Vorgabe hat Deutschland ohnehin längst erfüllt.

e. Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Wiederholt habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ausgesprochen, dass es einer rechtlichen Anerkennung der autonomen Entscheidung über die Wahl des Geschlechts bedürfe, damit die betroffene Person ihrer Geschlechtsidentität entsprechend und damit gemäß der ihr zukommenden Menschenwürde leben könne.

Der Entwurf zitiert dazu zwei 20 Jahre (!) alte Entscheidungen des EGMR zu Art 8 EMRK *Christine Goodwin vs Vereinigtes Königreich* und *van Kück vs Deutschland*.

Im Fall *Goodwin vs Vereinigtes Königreich*⁴⁷ ging es um die Diskriminierung eines transsexuellen biologischen Mannes, der seit Jahrzehnten in der Rolle einer Frau lebte, und sich auch einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen hatte, und dennoch administrative Hürden und Diskriminierung erlebte. Im Fall *Van Kück vs Deutschland*⁴⁸ ging es um einen biologischen Mann, der seit einer längeren Zeit als Frau lebte, ebenfalls eine geschlechtsangleichende Operation hatte vornehmen lassen und der die staatliche Krankenkasse auf Übernahme dieser OP-Kosten verklagt hatte.

Alle vom EGMR bis zu seiner Entscheidung aus 2017 in der Rechtssache *A.P., Garcon und Nicot vs Frankreich*⁴⁹ erlassenen Urteile in diesem Bereich betrafen die rechtliche Anerkennung der geschlechtlichen Identität von transsexuellen Personen, die sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen hatten.⁵⁰

⁴⁶ Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, Prinzip 3, abrufbar unter yogyakartaprinciples.org

⁴⁷ EGMR 11. 7. 2002, *Christine Goodwin vs Vereinigtes Königreich*, Beschwerde Nr 28957/95

⁴⁸ EGMR 12.6.2003, *van Kück vs Deutschland*, Beschwerde Nr 35968/97

⁴⁹ EGMR 6.4.2017, *A.P., Garcon und Nicot vs Frankreich*, Beschwerde 79885/12, : <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-172913>

⁵⁰ *A.P., Garcon und Nicot vs Frankreich*, Rn 94



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Auffälligerweise erwähnt der Entwurf des SBBG diese aktuelle Leitentscheidung des EGMR gerade nicht, obwohl der EGMR sich hier erstmals mit der Anwendbarkeit des Art 8 EMRK auf die Frage der rechtlichen Anerkennung der geschlechtlichen Identität von Transgendern, die sich keiner von den Behörden gebilligten Behandlung zur Geschlechtsangleichung unterzogen haben, oder die sich keiner solchen Behandlung unterziehen wollen, befusste.⁵¹ Der Entwurf des SBBG unterschlägt diese wesentliche Entscheidung, aus der gerade keine Notwendigkeit einer umfassenden Selbstbestimmung des Geschlechtseintrags zu gewinnen ist. Der EGMR kam in diesem Fall zum Ergebnis, dass Staaten als Voraussetzung für eine Änderung des Geschlechtseintrags in amtlichen Dokumenten keine sterilisierenden Operationen vorsehen dürfen, was im geltenden TSG berücksichtigt ist.

Der EGMR hat ausgesprochen, dass es mit Art 8 EMRK vereinbar ist, wenn ein Staat den Nachweis verlangt, dass ein transsexuelles Syndrom, d. h. Körperdysphorie, tatsächlich vorliegt.⁵² Es ist nach dem EGMR auch mit Art 8 EMRK vereinbar, wenn Staaten als Voraussetzung für den Wechsel des Geschlechtseintrags ärztliche Gutachten verlangen.⁵³

8. Der SBBG-Entwurf ignoriert ausländische Erfahrungen von Missbrauch der Self-ID-Regeln

Der Entwurf zählt eine Reihe ausländischer Self-ID-Gesetze auf und kommt zum Ergebnis, dass es in keinem Land Missbrauch von Self-ID-Regeln gebe.

So habe die Translobby-NGO Transgender Europe 2022 eine Befragung durchgeführt, und habe keiner der befragten europäischen Staaten, in denen es bereits 24 niedrigschwellige Möglichkeiten zur Änderung des Geschlechtseintrags gebe, von Anträgen auf Änderung des Geschlechtseintrags berichtet, die mit betrügerischer Absicht oder zur Begehung einer Straftat gestellt wurden. Auch seien keine sonstigen negativen Auswirkungen infolge der Gesetzesänderungen entstanden, beziehungsweise hätten die wenigen Probleme weitestgehend gelöst werden können (*Köhler*⁵⁴).

Diese Einschätzung ist fahrlässig und täuschend. Einerseits ist zu beobachten, dass durch Einführung von Self-ID im Zusammenspiel mit strafbewehrten Offenbarungsverboten Missbrauchsfälle nicht immer korrekt erfasst werden. Schreibt die Polizei eine Frau zur

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd., Rn 144

⁵³ Ebd., Rn 152-154

⁵⁴ *Köhler*, Self-determination models in Europe: Practical experiences, 2022, S. 16 f., 21ff.



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Fahndung aus, die ein Kind im Park belästigt hat, dann wird nicht immer klar, dass es sich in Wirklichkeit um einen männlichen Straftäter handelt. Das ist keine einer theoretischen Sorge entsprungene Konstellation, sondern genau so im Juli 2021 in einem Park in Toronto passiert.⁵⁵

Wird staatlicherseits das biologische Geschlecht von Personen nicht mehr statistisch erfasst, werden Statistiken verfälscht und es können keine geschlechtsspezifischen Missbrauchsfälle erfasst werden. Wie auch, wenn es untersagt wird, die frühere Identität – d. h. Namen und biologisches Geschlecht des Täters – zu recherchieren, wie es der vorliegende Entwurf vorsieht? So etwa in Argentinien, wo der brutale Mord an einer Prostituierten nicht mehr als Femizid geführt wird, nachdem als Täter eine Transfrau identifiziert wurde.⁵⁶

Methodisch ist anzuzweifeln, dass eine Befragung einer Translobby-Organisation wie Transgender Europe, die sich für ein Selbstbestimmungsgesetz einsetzt, etwas anderes ergeben wird, als dass es nirgends Missbrauchsfälle wegen Self-ID-Möglichkeiten gab.

Tatsächlich sind in vielen Ländern, die Self-ID-Regelungen kennen, Missbrauchsfälle passiert und an die Öffentlichkeit gelangt. Aus Platzgründen nennen wir nur eine kleine Auswahl an Beispielen.

So wurden im Vereinigten Königreich sieben Fälle schwerer sexueller Übergriffe in Frauengefängnissen durch Transfrauen gegen weibliche Mitgefangene im Zeitraum 2010-2018 berichtet.⁵⁷

In Schottland identifizierte sich ein zweifacher männlicher Vergewaltiger, Isla Bryson, als Frau und wurde in ein Frauengefängnis verlegt. Nicola Sturgeon, schottische Premierministerin, hielt dennoch am Mantra "Transfrauen sind Frauen" fest, beschimpfte genderkritische Frauen als transphob und homophob und sah keinen Grund, an ihrer Reform der Transgendergesetzgebung (Gender Recognition Reform Bill) zu zweifeln.⁵⁸ Im Zuge der Debatte kam ans Licht, dass im schottischen Strafvollzug in vorseilendem Gehorsam schon

⁵⁵ CTV News, 13.7.2021: <https://toronto.ctvnews.ca/woman-charged-after-allegedly-sexually-assaulting-6-year-old-boy-in-toronto-park-1.5507627>; Die Schlagzeile spricht von einer Frau, während das Foto ganz klar weder eine Frau, noch eine Transfrau, sondern einfach einen Mann zeigt.

⁵⁶ Reduxx.info, 8.11.2022: <https://reduxx.info/argentina-womans-murder-no-longer-being-reported-as-a-femicide-following-revelation-attackers-were-transgender/>

⁵⁷ The Times, 11.5.2020: <https://www.thetimes.co.uk/article/seven-sex-attacks-in-womens-jails-by-transgender-convicts-cx9m8zqpg>

⁵⁸ The Secretary of State's veto and the Gender Recognition Reform (Scotland) Bill, 26.4.2023, S. 38: <https://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/CBP-9705/CBP-9705.pdf>



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

seit Jahren Straftäter, die sich als Frau identifizierten, im Frauengefängnis untergebracht wurden.⁵⁹ So waren etwa zwei weitere männliche Gewaltverbrecher, Tiffany Scott, und der pädophile Katie Dolatowski, ebenfalls im Frauengefängnis untergebracht. Nicola Sturgeon trat in der Folge nach massiven Protesten und negativer Berichterstattung von ihrem Amt zurück.

In Irland drohte ein gefährlicher Gewaltverbrecher, der sich als Frau identifiziert und im Frauengefängnis untergebracht ist, den weiblichen Gefängniswärterinnen mit Vergewaltigung.⁶⁰

In Argentinien ermordete ein Mann die Leihmutter seiner Kinder und identifizierte sich im Lauf des Prozesses als Frau, um einer lebenslänglichen Haftstrafe für Femizide zu entgehen - Femizide stehen in Argentinien angesichts ihrer hohen Zahl unter einer besonders hohen Strafdrohung.⁶¹

In den USA/Kalifornien präsentierte sich ein transgender Sexualstraftäter nackt im Frauenbereich eines koreanischen Spas in Los Angeles (Wi-Spa). Frauen protestierten dagegen, aber die Spa-Angestellten wollten bzw. konnten ihn aufgrund der geltenden Antidiskriminierungsgesetze nicht entfernen. Die Frau, die sich beschwert und ein Video des Vorfalls online gestellt hatte, wurde online massiv angegriffen, Medien spielten den Vorfall herab. Erst später stellte sich heraus, dass der Mann bereits zuvor polizeilich gesucht wurde.⁶²

Warum das deutsche Familien- und Justizministerium die Möglichkeit jeglichen Missbrauchs als inexistent abtun, ist nur ideologisch erklärbar. Im Gegensatz dazu hat etwa die britische Regierung bei ihrem historischen Veto der schottischen *Gender Recognition Reform* (die dem SBGG gleichzuhalten ist) von Nicola Sturgeon die Missbrauchsmöglichkeiten einer rein auf subjektivem Gefühl beruhenden Self-ID klar benannt: Sie war der Meinung, dass das Entfernen sämtlicher Schutzmaßnahmen durchaus ein Risiko für Missbrauch der Regelungen darstellen würde. Die schrankenlose Self-ID ist offen für Missbrauch durch Personen mit böswilligen Absichten, insbesondere in Bezug auf Frauenräume, Dienstleistungen für Frauen, Sportwettbewerbe und Berufsvoraussetzungen.⁶³

⁵⁹ The Spectator, 1.2.2023: <https://www.spectator.co.uk/article/nicola-sturgeons-trans-prison-saga-continues/>

⁶⁰ Reduxx.info 27.4.2023: <https://reduxx.info/ireland-transgender-male-inmate-in-womens-prison-threatens-to-rape-female-officers/>

⁶¹ Reduxx.info 19.4.2023: <https://reduxx.info/argentina-gay-man-self-identifies-as-a-woman-in-apparent-effort-to-avoid-femicide-charges-after-murdering-surrogate/>

⁶² L.A. Times 2.9.2021: <https://www.latimes.com/california/story/2021-09-02/indecent-exposure-charges-filed-trans-woman-spa>

⁶³ The Secretary of State's veto and the Gender Recognition Reform (Scotland) Bill, 26.4.2023, S. 29: <https://researchbriefings.files.parliament.uk/documents/CBP-9705/CBP-9705.pdf>



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Aus all diesen Gründen lehnt die Europäische Gesellschaft für Geschlechtergerechtigkeit den Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften der Bundesregierung entschieden ab und widerspricht dessen Begründung.

Europäische Gesellschaft für Geschlechtergerechtigkeit e.V.



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Anlage 1

Nur einige beispielhafte Fälle, zu den laut dem Referentenentwurf nicht existierenden negativen Erfahrungen mit Self-ID bzw. Gesetzen oder untergesetzlichen Regelungen zur sog. geschlechtlichen Selbstbestimmung:

- **Statistische Erfassung von Sexualstraftätern oder Mördern biologisch männlichen Geschlechts als "weiblich" verfälschen Kriminalstatistiken und machen Forschung unmöglich.**
 - England und Wales: Hellen, Nicholas. In *The Sunday Times*. 20. Oktober 2019. <https://www.thetimes.co.uk/article/police-forces-let-rapists-record-their-gender-as-female-d7qtb7953>
 - Norwegen: Hayton, Debbie. In *The Spectator*. 21. Februar 2021. <https://www.spectator.co.uk/article/does-the-snp-really-want-to-copy-norway-s-gender-revolution/>Statistik aus Norwegen dazu:
<https://www.politiet.no/globalassets/04-aktuelt-tall-og-fakta/voldtekt-og-seksuallovbrudd/voldtektssituasjonene-i-norge-2017>
 - USA: Kennedy, Dana. In *New York Post*. 9. April 2022. <https://nypost.com/2022/04/09/trans-serial-killer-harvey-marcelins-first-prison-interview/>
- **Datensammlung und statistische Erfassung wird allgemein verunmöglicht.**
 - Belgien: Michaux, R. No Data, No Problem? In *Women's Declaration International*. 25.02.2023 <https://www.youtube.com/watch?v=VpiknHBmkkk>
- **Gewalttätige Gefängnisinsassen männlichen Geschlechts werden in Frauengefängnisse verlegt, weil sie sich als Transfrauen identifizieren, was zu Bedrohungssituationen, Vergewaltigung von Insassinnen und Schwangerschaften führt.**
 - Kanada 1: Phoenix, Jo. In *MacdonaldLaurier.ca*. 6. Februar 2023. <https://macdonaldlaurier.ca/rights-and-wrongs-how-gender-self-identification-policy-places-women-at-risk-in-prison/>
 - Kanada 2: Dzsurdzsa, Cosmin. In *TNC News*. 12. April 2023 <https://tnc.news/2023/04/12/trans-women-prison-canada/>
 - Schottland: Rutherford, Nichola. In *BBC News*. 28. Februar 2023. <https://www.bbc.com/news/uk-scotland-63823420>
 - USA 1: Kennedy, Dana. In *New York Post*. 9. April 2022. <https://nypost.com/2022/04/09/trans-serial-killer-harvey-marcelins-first-prison-interview/>
 - USA 2: Bellamy-Walker, Tat. In *NBC News*. 19. Juli 2022. <https://www.nbcnews.com/nbc-out/out-news/nj-trans-prisoner-impregnated-2-inmates-transferred-mens-facility-rcna38947>



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

-USA 3: Reinl, James. In *The Daily Mail*. 9. Dezember 2023.

<https://www.dailymail.co.uk/news/article-11458335/Male-female-Trans-inmates-drive-rising-numbers-rapes-abuse-womens-prisons.html>

-England: Parveen, Nazia. In *The Guardian*. 12. Oktober 2018.

<https://www.theguardian.com/uk-news/2018/oct/11/transgender-prisoner-who-sexually-assaulted-inmates-jailed-for-life>

-Australien: Butler, Mark und Kieran Rooney. In *The Herald Sun*. 11. August 2022.

<https://www.heraldsun.com.au/truecrimeaustralia/police-courts-victoria/prisoners-fight-to-remove-transgender-inmate-with-history-of-sex-offences/news-story/f5bff0dc73ae0ce3af945c04eb38d7b7>

-Irland: Bartosch, Jo. In *Spiked Online*. 22. März 2023 <https://www.spiked-online.com/2023/03/22/barbie-kardashian-the-grisly-reality-of-self-id/>

- **Männliche Gefängnisinsassen identifizieren sich als Transfrau, allein um in Frauengefängnisse verlegt zu werden, wo für gewöhnlich niedrigere Sicherheitsvorkehrungen gelten.**

-Spanien: Vega, Luis Ángel. In *El Periódico de España*. 23. März 2023

<https://www.epe.es/es/asturias/20230325/seis-presos-tramitan-cambio-genero-85160009>

-Schottland: Cooper, Michael. In *The Sunday Times*. 2. Januar 2022.

<https://www.thetimes.co.uk/article/trans-prisoners-switch-gender-again-once-freed-from-womens-units-qjisd0nlx>

-England und Wales: Hymas, Charles. In *The Telegraph*. 9. Juli 2019.

<https://www.telegraph.co.uk/news/2019/07/09/one-50-prisoners-identify-transsexual-first-figures-show-amid/>

-Argentinien: Slatz, Anna. In *Reduux*. 5. Mai 2023. <https://reduxx.info/argentina-man-who-groomed-murdered-child-quietly-changes-gender-identity-may-be-transferred-to-womens-prison/>

Zusammenfassung weltweit: De las Heras, Carlos. In *La Hispanidad*. 22. Juni 2022.

https://www.hispanidad.com/sociedad/estados-unidos-ya-tiene-900-hombres-biologicos-en-carceles-mujeres-mientras-aumentan-abusos-sexuales-reclusas_12034936_102.html

- **Gewalt, die im Gesetz als “von einem Mann ausgeübt” definiert ist (z.B. Exhibitionismus, Femizid, geschlechtsspezifische Gewalt, etc.), kann nicht mehr geahndet werden, wenn die festgenommenen Männer sich als Transfrau identifizieren.**

-Spanien: Muíña García, Nuria. In *Reduux*. <https://reduxx.info/espana-hombre-se-libra-de-denuncia-por-violencia-machista-por-haberse-cambiado-de-genero-en-el-registro-civil/>

-Argentinien 1: ciberperiodismo. 3. November 2022.

<https://www.ciberperiodismo.com.ar/index.php/world-2/argentina-sociedad/4171-mato-a-una-mujer-y-ahora-cambio-de-genero>



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

- Argentinien 2: Infobae. 18. Februar 2022.
<https://www.infobae.com/sociedad/policiales/2022/02/18/el-detenido-por-matar-a-su-mujer-de-9-tiros-en-bariloche-se-declaro-culpable-soy-responsable/>
- Argentinien 3: Butierrez, Marce. In Pagina 12. 14. Januar 2022.
<https://www.pagina12.com.ar/394648-el-caso-del-hombre-que-cambio-de-genero-para-poder-litigar-c>
- **Eltern, die sich gegen die soziale oder medizinische Transition ihrer Kinder wehren, haben negative Konsequenzen zu befürchten (vom Verlust des Sorgerechts bis hin zu Haftstrafen).**
 - Kanada: O'Neill, Jesse. In *New York Post*. 18. März 2021.
<https://nypost.com/2021/03/18/man-arrested-for-discussing-childs-gender-in-court-order-violation/>
 - USA 1: Russell, Nicole. In *The Federalist*. 20. Februar 2018.
<https://thefederalist.com/2018/02/20/ohio-judge-strips-custody-parents-not-letting-daughter-taking-trans-hormones/>
 - USA 2: Arnold, Joshua. IN *Daily Signal*. 27. Oktober 2022.
<https://www.dailysignal.com/2022/10/27/parents-lose-appeal-for-custody-of-teen-identifying-as-transgender/>
 - USA 3: Morris, Andrea. In *CBN*. 16. März 2022.
<https://www2.cbn.com/news/us/ca-mom-says-state-pushed-teen-daughter-transgender-treatments-leading-her-commit-suicide>
 - USA 4: Brooks Harper, Karen. In *Texas Tribune*. 14. März 2022.
<https://www.texastribune.org/2022/03/14/jeff-younger-transgender-care-house/>
 - Australien 1: Lane, Bernard. In *The Weekend Australian*. 28. November 2020. <https://www.theaustralian.com.au/nation/parents-grief-as-trans-teenager-taken-into-care/news-story/45462227e3b87702370fe4e0a95885cd> (auch <https://archive.is/h4GU2>)
 - Australien 2: Rice Hasson, Mary. In *National Review*. 17. Oktober 2021.
<https://www.nationalreview.com/2021/10/is-it-emotional-abuse-for-parents-to-deny-a-childs-transgender-claims/>
- **Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen, die sich als exklusiv für biologische Frauen begreifen, also Transfrauen nicht in ihre Beratungsangebote und Betreuungen inkludieren, werden Gelder gestrichen, sie werden zum Schließen gezwungen und terrorisiert.**
 - Kanada: Hopper, Tristin. In *National Post*. 18. März 2019.
<https://nationalpost.com/news/canada/canadas-oldest-rape-crisis-centre-stripped-of-city-funding-for-refusing-to-accept-trans-women>
 - Japan: Gluck, Genevieve. In *Reduux*. 15. Mai 2023. <https://reduxx.info/japan-rape-crisis-center-denied-funding-after-founder-denounced-as-transphobic/>
 - Großbritannien: Smith, Victoria. In *The Critic*. Januar 2023.
<https://thecritic.co.uk/issues/december-january-2023/the-trans-shaming-of-a-rape-survivor/>



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR
GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

- **Im Sport nehmen biologische Männer Frauen nicht nur Partizipations- und Gewinnchancen, sondern es werden auch Sportlerinnen, die sich dagegen wehren, zum Schweigen gebracht.**
 - Bsp 1.: Ditung, Sarah. In *The Economist*. 5. Juli 2018. <https://www.economist.com/open-future/2018/07/05/trans-rights-should-not-come-at-the-cost-of-womens-fragile-gains>
 - Bsp 2: Mulvenney, Nick. *Reuters*. 7. Mai 2021. <https://www.reuters.com/lifestyle/sports/females-told-be-quiet-transgender-issue-ex-weightlifter-2021-05-07/>
 - Bsp. 3: Guzman, Alys und Stephen M. Lepore. In *Daily Mail*. 9. Februar 2023. <https://www.dailymail.co.uk/news/article-11731777/Trans-swimmer-Lia-Thomas-dropped-pants-exposed-male-genitalia-womens-locker-room.html>
 - Bsp. 4: Rieder, David. In *Swimming World Magazine*. 9. Februar 2022. <https://www.swimmingworldmagazine.com/news/penn-swimmers-cannot-express-opinions-on-lia-thomas-athletes-shut-down-by-school/>
- **Männer besetzen Quotenplätze für Frauen (weswegen z.B. das Schiedsgericht der Grünen parteiintern bereits eine Grenze der Selbstbestimmung gezogen hat und nun an äußerliche, überprüfbare Kriterien anknüpfen will)**
 - Deutschland 1: Rath, Christian. in *Taz.de*. 7. März 2023 <https://taz.de/Gruener-kandidiert-als-Frau/!5919837/>
 - Deutschland 2: In *Münchner Merkur*. 24. Januar 2022. <https://www.merkur.de/politik/tesa-ganserer-die-gruenen-trans-transgender-emma-magazin-geschlecht-initiative-bundestag-ampel-91255265.html>
 - Großbritannien: Somerville, Ewan. In *The Telegraph*. 30. Juli 2022 <https://www.telegraph.co.uk/news/2022/07/30/bbc-disappearing-women-gender-quota-filled-trans-guests-who/>